

---

**Von:**  
**Gesendet:** Freitag, 10. Juli 2026 14:28  
**An:** @bundestag.de'  
**Betreff:** Gesetzgebungsverfahren zur Durchführung der EU-Cyberresilienz-Verordnung - Meldekanal für Finanzunternehmen

Sehr geehrt\_ \_\_\_\_\_,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie und den Innenausschuss auf einen Aspekt der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act, CRA) aufmerksam machen, der im Rahmen der nationalen Umsetzung, dem Gesetzgebungsverfahren für ein Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung), besondere Beachtung verdient.

In Erwägungsgrund 72 des CRA wird den Mitgliedstaaten ausdrücklich empfohlen, zur Vereinfachung der Meldepflichten und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen zentrale Anlaufstellen auf nationaler Ebene einzurichten. Dies betrifft insbesondere die Koordinierung der im CRA vorgesehenen Meldepflichten mit anderen ergänzenden unionsrechtlichen Vorgaben, wie:

- Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO),
- Verordnung (EU) 2022/2554 (Digital Operational Resilience Act, DORA),
- Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie),
- Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS2-Richtlinie).

Im Rahmen von DORA sind Banken und andere Finanzunternehmen bereits verpflichtet, IT-Sicherheitsvorfälle und Cyberrisiken an die BaFin zu melden. Die BaFin fungiert hier als zentrale Anlaufstelle, was zu einer einheitlichen und effizienten Abwicklung der Meldepflichten geführt hat. Mit Inkrafttreten des CRA entstehen parallele Meldepflichten für Produkte mit digitalen Elementen (z. B. Banking-Apps, Finanzsoftware).

Unser Vorschlag zur Ergänzung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung): **Nutzung des bestehenden DORA-Meldewegs für die Meldepflichten i. Z. m. Produkten mit digitalen Elementen gemäß CRA.** Dies würde die Konsistenz der Meldungen erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden (z. B. BaFin, BSI) erleichtern. Außerdem könnten Banken und andere Finanzdienstleister einheitliche Prozesse für DORA- und CRA-Meldungen nutzen, was deren Umsetzungskosten deutlich senken sollte.

Der Vorschlag wird zudem auch von dem derzeit diskutierten Konzept eines „National Entry Point“ (NEP) gestützt. Im Digital-Omnibus-Paket der EU wird u. a. über die Einrichtung eines „National Entry Point“ (NEP) mit einheitlicher Schnittstelle auf nationaler Ebene diskutiert. Auch dabei geht es um die Bündelung und Vereinfachung von Meldepflichten im Bereich Cyber- und Datenvorfälle über verschiedene EU-Rechtsakte hinweg.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

T +49 69 975850 0

***<- Bitte verwenden Sie ab sofort nur noch diese E-Mail-Adresse – vielen Dank!***

---



**Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V. | Association of International Banks in Germany**

Weißfrauenstraße 12-16 | 60311 Frankfurt am Main | Deutschland

[Homepage](#)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main: VR 7860

[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Bitte beachten Sie, dass Auskünfte durch den Verband lediglich der Information dienen und eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls bzw. eine Rechtsberatung nicht ersetzen können. | Please note that any advice given by the Association is for informational purposes only and does not constitute legal advice.